



Amtliche Bekanntmachung

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2026
über die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 4/2025 über
die Anordnung der Aufstallung von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vö-
gel und über das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel sowie in
Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre In-
fluenza (HPAI, auch: „Geflügelpest“) im Kreis Stormarn vom 30. Oktober 2025**

vom 14. April 2026

Die oben genannte Allgemeinverfügung Nr. 4/2025 vom 30. Oktober 2025 wird hiermit kreisweit aufgehoben.

Begründung

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/429 und i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 ViehverKV¹ ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Nach einer erneut durchgeführten Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände wird von einer weiteren Pflicht zur Aufstallung im Kreis Stormarn abgesehen. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass kreisweit seit längerem keine mit der Geflügelpest infizierten Wildvögel mehr gefunden wurden und auch im gesamten Land Schleswig-Holstein die Zahl der positiv auf das Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel zurückgegangen ist. Zudem muss der art- und verhaltensgerechten Unterbringung von Hausgeflügel Rechnung getragen werden.

Auch wenn das Friedrich-Loeffler Institute (FLI) den Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände deutschlandweit weiterhin mit einem erhöhten Risiko einschätzt, ist die Aufhebung der Stallpflicht im Kreis Stormarn insgesamt vertretbar und verhältnismäßig.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG² verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Hinweise

¹ Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

² Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), das zuletzt durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. 2025, 76) geändert worden ist

Biosicherheitsmaßnahmen

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. Oktober 2025 ist unbedingt zu beachten.

Sie ist zu finden unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1295 oder per E-Mail an tiergesundheit@kreis-stormarn.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 14. April 2026

**Kreis Stormarn
- Der Landrat -
Fachbereich Besondere Ordnungsangelegenheiten
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**



Im Auftrag
Heilkenbrinker
Amtstierarzt